

# Abänderungsantrag

der Abgeordneten Helene Jarmer, Daniela Musiol; Harald Walser, Freundinnen und Freunde zum Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (2348 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden (Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen) (2397 d.B.)

## Antrag

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Das Bundesgesetz, mit dem das Hochschulgesetz 2005, das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden (Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen) (2348 d.B.) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 wird folgende Ziffer 6a eingefügt:

*„6a. In §54 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:*

*„Studienpläne sind nur dann genehmigungsfähig, wenn sie die Zielsetzungen von Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention beachten und Inklusive Pädagogik in einem für die jeweilige Institution angemessenen Ausmaß berücksichtigen.“*

## Begründung

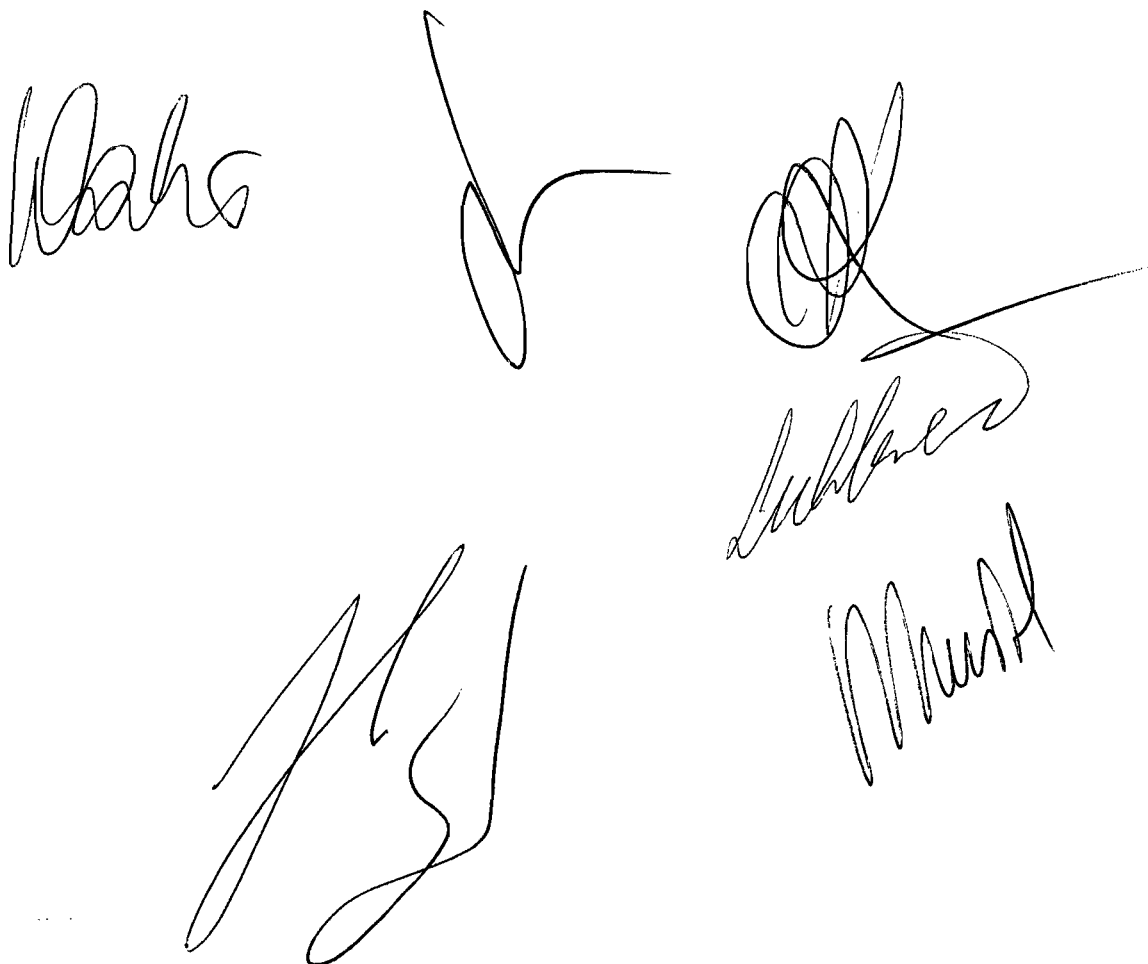
Mit Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) 2008 hat sich die Republik Österreich zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems verpflichtet. Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention präzisiert: Um das Recht auf Bildung für Menschen mit Beeinträchtigungen ohne Diskriminierung und auf der Grundlage von Chancengleichheit zu verwirklichen, ist Österreich verpflichtet ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und in der Perspektive lebenslanges Lernens zu gewährleisten.

Für Schulen und Lehrer\*innen bedeutet das, sich der Vielfalt zu stellen und ALLE Kinder und Jugendliche gemeinsam bestmöglich zu fördern. Inklusive Schule kann nur funktionieren, wenn allen Lehrer\*innen zumindest ein Basiswissen über inklusive Pädagogik vermittelt wird. Eine entsprechende, verpflichtende Verankerung der „Inklusiven Pädagogik“ in die „PädagogInnenbildung Neu“ ist eine unbedingt

notwendige Voraussetzung, um allen Lehrerenden ausreichende Kompetenzen für eine inklusive Schule zu vermitteln.

Während im Hochschulgesetz Bestimmungen zur Vermittlung von inklusiven Kompetenzen sowie zur Erleichterung der Zulassungsbedingungen für Studierende mit Beeinträchtigungen vorgesehen werden, fehlen entsprechende Bestimmungen in dem Entwurf zum Universitätsgesetz.

Es ist unbedingt erforderlich, dass Inklusionspädagogische Basiskompetenzen aus den Bereichen Diagnostik, Beratung, Lernen, Motorik und Mobilität, Begabung, Wahrnehmung, Gender, sozial-emotionales Verhalten, Sprache, Deutsch als Zweitsprache und Interkulturalität in einem „Pädagogischen Kern“ für alle Lehrämter verpflichtend verankert werden, um allen Lehrerenden ausreichende Kompetenzen für eine inklusive Schule zu vermitteln.



The image contains several handwritten signatures and initials in black ink. On the left, there is a signature that appears to be 'Wahls'. In the center, there is a large, stylized signature that is difficult to decipher. To the right, there is a signature that looks like 'Ludwig' and another one below it that looks like 'Müller'. There are also some other scribbles and marks scattered around.